



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

Die südafrikanische Union.

---

ländern berufen fühlt, komme getrost zu uns. In Arbeit wird es ihm wahrlich nicht fehlen, denn noch große, weite Gebiete harren der Christianisierung. Er kann bei uns Ordensmann sein und Missionar — lautet doch schon unser kirchlicher Name Religiosi Missionarii de Mariannhill —, kann Heiden das Evangelium verkünden, kann gegen den immer stärker vordringenden Protestantismus ein katholisches Bollwerk aufrichten helfen, kann dem Himmel unsterbliche Seelen gewinnen und auf einem noch vielfach jungfräulichen Boden zugleich den Grund legen zur Christianisierung der kommenden Generationen.

Wer aber selbst nicht kommen kann, fahre fort, auch in Zukunft das große, gemeinsame Missionswerk wenigstens indirekt zu unterstützen, sei es durch Geld und milde Spenden, je nach Maßgabe seiner Kräfte, sei es durch Gebet und Opfer.

Zum Schluße stellen wir an alle die geehrten Leser und Leserinnen des Bergkämmlicht die ergebene Bitte, unserm Missionsblättchen treu zu bleiben und in Freundekreisen schon der vielen geistlichen Vorteile wegen, die damit verbunden sind, dessen Verbreitung tunlichst zu fördern. Gottes reichster Segen wohne all jene, die die sich der guten Sache annehmen!

### Die südafrikanische Union

wird am 31. Mai laufenden Jahres eine Tatsache sein. Am 16. August nahm das englische Unterhaus den der Union der meisten englischen Besitzungen in Südafrika zugrunde liegenden Gesetzentwurf in zweiter Lesung an. Das Oberhaus hatte schon Ende Juli 1909 seine einstimmige Genehmigung erteilt. So kann der Kolonialminister Lord Crewe einen schönen Erfolg buchen, an dem aber Scheukappenpolitiker herummäkeln zu wollen scheinen, sagte doch in ihrem Bericht über die betreffenden Verhandlungen des englischen Oberhauses die Neue Zürcher Zeitung: „Lord Crewe ist, obgleich ein guter Katholik . . . gebildet“. Diese Verwunderung darüber, daß man auch als guter Katholik kein vollkommener Banause sei, ist wieder einmal bezeichnend.

Zu der südafrikanischen Union gehören nach dem Gesetze der Kolonien Kap der guten Hoffnung, Natal, Transvaal und Oranjerivier; sie sollen zu einem gräßgebenden Bunde unter der Bezeichnung Vereinigtes Südafrika vereinigt werden. Nach dem 31. Mai 1910 haben die Regierung und das Parlament des Bundes „volle Macht und Gewalt innerhalb der Grenzen der Kolonien“, mit der Ausnahme, daß der König einen Generalgouverneur für den Bunde ernannt. Die Kolonien behalten vorläufig, bis zur etwaigen anderweitigen Einteilung, ihre gegenwärtigen Grenzen. Die ausführende Gewalt im Bunde liegt beim König und wird durch den Generalgouverneur ausgeübt. Dieser ernennt die Minister, nicht mehr als zehn. Nach dem ersten gemeinsamen Wahltag für das Abgeordnetenhaus soll kein Minister länger als drei Monate im Amt bleiben, wenn er nicht Mitglied des einen oder anderen Hauses des Parlaments ist. Die Minister sind Mitglieder des Ausführenden Rates, den der Generalgouverneur ernennt. Der Sitz der Regierung ist in Pretoria. Das Bundesparlament hat seinen Sitz in Kapstadt und besteht aus dem „König“, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus. Der Generalgouverneur kann das Parlament einberufen und auflösen, die Mitglieder des ersten Senats behalten ihre Sitze zehn Jahre lang. Der Senat besteht anfänglich aus acht vom Generalgouverneur ernannten Mitgliedern, von denen vier auf

Grund ihrer durch amtliche Tätigkeit oder sonst gewonnenen Erfahrung über die „angemeissenen“ Bdürfnisse der farbigen Rassen Südafrikas ausgewählt werden, und weiteren 32 Senatoren, je 8 für jede Provinz (Kolonie), die in einer gemeinsamen besonderen Sitzung beider Häuser einer Provinz gewählt werden. Die Senatoren müssen dreißig Jahre alt, in ihre Provinz zur Abgeordnetenwahl berechtigt, fünf Jahre im Bundesgebiet ansässig, Briten von europäischer Abkunft sein, und was die gewählten Senatoren angeht, im Bundesgebiet einen liegenden Besitz von wenigstens 500 Pf. haben.

In das Abgeordnetenhaus, das aus direkten Wahlen hervorgeht, wählen: Kap der Guten Hoffnung 51, Natal 17, Transvaal 36 und Orange 17 Vertreter. Für die Einteilung der Wahlkreise bestehen eingehende Vorgriften. Jeder Wahlkreis wählt nur ein Mitglied. Das Abgeordnetenhaus bleibt höchstens fünf Jahre im Amt. Die Mitglieder beider Häuser erhalten 400 Pf. jährlich, abzüglich 3 Pf. für jeden Tag, den sie während der Tagung versäumen. Für die Abgeordneten bestehen keine Einschränkungen in bezug auf Alter oder Besitz. Doch kann das Parlament das aktive Wahlrecht begrenzen, es darf dieses aber in der Kapprovinz niemand wegen seiner Rasse oder Hautfarbe entziehen, der es bei der Gründung des Bundes besaß oder nach dem geltenden Recht erhält.

Über die Befugnisse des Parlaments und die Beziehungen seiner beiden Häuser werden dann noch eingehende Bestimmungen getroffen. Für alle amtlichen Vorgänge und Erlasse, für die Parlamentsverhandlungen und Protokolle ist die Anwendung der englischen und holländischen Sprache gleichberechtigt. Alle amtlichen Bekanntmachungen, wie die amtlichen Berichte über Parlamentsverhandlungen, müssen gleichzeitig in beiden Sprachen erfolgen.

Auf Vorschlag beider Häuser kann der König mit Zustimmung des Geheimen Rates die von der British South Africa Company (Chartered Company) verwalteten Gebiete (Rhodesien) in den Bunde aufnehmen oder der Bundesregierung Gebiete überweisen, die unter englischem Protektorat stehen und ganz oder zum Teil von Eingeborenen bewohnt sind. Die Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten und der Dinge, die im besonderen oder auf Grund von Ausnahmegesetzen die Asiaten betreffen, liegt beim Generalgouverneur und seinem Rat, auf welche die bisher von den Gouverneuren und Ausführenden Räten ausgeübten bezüglichen Befugnisse, wie auch diejenigen über die Eingeborenenreservate übergehen.

Die Meldung, daß der Prince of Wales beschlossen hat, Zustimmung des Geheimen Rates die von der British Union in Person zu eröffnen, gibt der englischen Presse Anlaß zu Betrachtungen allgemeiner Natur über die politische Zusammensetzung des britischen Reiches. Das Reich umfaßt nunmehr außer den englischen Inseln, die unter dem Namen Vereinigtes Königreich bekannt sind, das große indische Reich, Neuseeland, Neufundland und die drei großen, sich selbstverwaltenden Staatsverbände Kanada, Australien und Südafrika; dazu eine große Anzahl kleinerer, über die ganze Erde verstreuter Besitzungen. Die Dominion of Canada ist im Jahre 1867 gegründet worden; die Erfahrung der letzten 42 Jahre hat gezeigt, daß es eines der erfolgreichsten Bundesgebiete ist. Kein anderes Staatengebiet von gleichem Umfang und mit so manigfältigen Bedingungen des

öffentlichen und privaten Lebens kann sich mit Kanadas glatter Verwaltung, an Zufriedenheit der Bürger und am materieller Wohlsahrt vergleichen.

Das Commonwealth of Australia ist viel jünger. Die Kolonien Neusüdwales, Victoria, Queensland, Südaustralien und Westaustralien sind im Jahre 1901 zu einem Gesamtstaate vereinigt worden; die Proklamierung des Staaten-

bundes hat am 1. Jan.

1901 stattgefunden. Die südafrikanische Union umfasst ein Gebiet von

467391 englischen Quadratmeilen. Die euro-

päische Bevölkerung ihrer vier Kolonien weist fol-

gende Ziffern auf: Kap-

kolonie 580380, Natal

87109, Transvaal

297277 und Oranjerivier-

kolonie 143419. In

Rhodesia, Basutoland,

dem Protektorat Bechuanaland und Swazi-

land wohnen 20 000

Europäer und minde-

stens 3 Millionen Far-

lige. Die Kapkolonie ist

noch 1806 durch Eroberung

an Großbritannien ge-

langt, war bis 1854

Stonkolonie und erhielt

18 Jahre später eine

eigene Verwaltung. Der

Daily Telegraph betont

nicht mit Unrecht, daß

Großbritannien seine Er-

folge als Kolonialmacht

zum großen Teil der

Selbstregierung zu ver-

denken hat, welche jedem

Bestandteile des Reiches

ermächtigt wurde. Selt ist

das gefährliche Experi-

ment der Erteilung der

Selbstverwaltung an

Transvaal u. die Oranje-

rivierkolonie ist bisher als

geglückt zu betrachten.

Nun inzwischen ist er heimgegangen, der gute Leonhard, und hat, wie wir nach seinem schönen, höchst erbaulichen Tode hoffen dürfen, die Erde mit dem Himmel vertauscht. Möge er dort oben ein getreuer Fürbitter für unsere schwarze Christengemeinde sein!

Doch genug nun von dem guten, ehrwürdigen Käfserngreise; heute aber möchte ich meine geehrten Leser



Se. Gnaden der Hochw. Herr Dr. Wilhelm Miller,

Bischof von Eumene und Apostolischer Visitator von Transvaal, wurde dem Kloster Mariannhill als  
Apostolischer Visitator beigegeben.